

RS Vwgh 2000/9/4 98/10/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/10/0014

Rechtssatz

§ 18 Abs 2 AVG ordnet an, dass die Genehmigung einer Erledigung durch die Unterschrift des Genehmigenden zu erfolgen hat. Die URSCHRIFT einer Erledigung muss das genehmigende Organ erkennen lassen (Hinweis E 16.2.1992, 91/09/0169). Eine UNTERSCHRIFT ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein INDIVIDUELLER SCHRIFTZUG sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Eine Paraphe ist keine Unterschrift (Hinweis Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 7.Auflage, Rz 190ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100013.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at